

Richtlinie
der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung
nach
§ 75 Absatz 7 Satz 1 Nr. 1 SGB V
zur Vergabe der Zahnarztnummern
im vertragszahnärztlichen Bereich

beschlossen durch den Vorstand der KZBV am 08.12.2021.

§ 1

Die Vergabe und Verwendung der Zahnarztnummer bestimmt sich nach dieser Richtlinie, den Bestimmungen des Bundesmantelvertrages-Zahnärzte, der „Vereinbarung über eine Zahnarztnummernvergabe gemäß § 293 Absatz 4 SGB V (Vereinbarung ZANRV)“ zwischen der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung und dem GKV-Spitzenverband sowie der „Vereinbarung über die Übertragung der Arztnummern“ der Deutschen Krankenhausgesellschaft, des GKV-Spitzenverbandes, der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung und der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung.

§ 2

- (1) Die Zahnarztnummer setzt sich aus insgesamt neun Ziffern zusammen:
1. einer sechsstelligen eindeutigen Ziffernfolge (Ziffern 1 - 6)
 2. einer Prüfziffer (Ziffer 7)
 3. einer zweistelligen Zahnartztkennung (Ziffern 8 - 9).
- (2) Analog zu der im ärztlichen Bereich verwendeten zweistelligen Fachgruppenkennung wird der Zahnarztnummer als besondere Zahnartztkennung die "91" zugewiesen. Für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgen wird die Kennung "50" aus dem ärztlichen Bereich übernommen.

§ 3

- (1) Die zuständige Kassenzahnärztliche Vereinigung vergibt eine Zahnarztnummer an:
1. zugelassene Vertragszahnärzte,
 2. angestellte Zahnärzte,
 3. ermächtigte Zahnärzte,
 4. Zahnärzte, die am vertragszahnärztlichen Notdienst teilnehmen.

(2) Einzelheiten zur Vergabe der Zahnarzt Nummer bestimmt die Anlage „Zahnarzt Nummer - Handlungsanweisung zur Vergabe durch die KZVen“. Diese ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Richtlinie.

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2022 in Kraft.